UNIVERSITÄT BERN

Reglement betreffend die Zulassung zur Universität mit einem Abschluss einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule (Reglement Zulassung mit FH/PH-Abschluss)

vom 29. Juni 2021

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe p des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)[1] und Artikel 31 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)[2],

beschliesst:

I. Allgemeines

ZWECK

Art. 1 [1] Das vorliegende Reglement regelt die Zulassung zum Studium an der Universität Bern für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss einer schweizerischen Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule.

[2] Abschlüsse ausländischer Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen werden individuell auf ihre Gleichwertigkeit geprüft.

ZULASSUNGSLISTEN

Art. 2 [1] Die Universitätsleitung erlässt im Rahmen der Zulassungsbedingungen[3] eine Liste, welche den direkten Eintritt ins Masterstudium (Anhang 1 zu den «Zulassungsbedingungen») und eine zweite Liste, welche den direkten Eintritt ins Doktorat (Anhang 2 zu den «Zulassungsbedingungen») regelt. Auf die Liste können nur inhaltlich vergleichbare Studiengänge aufgenommen werden.

[2] Die Listen regeln den Rahmen der Auflagen, die von den jeweiligen Bewerberinnen und Bewerbern erfüllt werden müssen. Nicht aufgeführte Titel berechtigen nicht zu einem direkten Eintritt ins Masterstudium bzw. zum Doktorat.

[3] Die konkreten Auflagen werden in einem individuellen Einstufungsentscheid definiert.

---

1 BSG 436.11

2 BSG 436.111.1

3 http://www.zib.unibe.ch/unibe/lehre/zib/content/e8556/e8562/Zulassungsbedingungen_ger.pdf

[4] Vorbehalten bleiben in Kooperationsvereinbarungen geregelte Studiengänge.

ERLASS UND ANPASSUNG DER ZULASSUNGSLISTEN

Art. 3 [1] Die Universitätsleitung erlässt alljährlich die Zulassungslisten als Anhänge zu den «Zulassungsbedingungen» für das folgende akademische Jahr.

[2] Änderungen und Erweiterungen der Zulassungslisten können von den Fakultäten jeweils bis 31. Oktober für das kommende akademische Jahr bei der Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung (ZIB) zu Handen der Universitätsleitung beantragt werden.

[3] Der Antrag muss begründet werden und sieht Auflagen (Art. 7 und 11) sowie ggf. die Mindestnote 5.0 (ungerundet) vor.

[4] Die Auflagen ergeben sich aufgrund eines Vergleichs der Leistungen des vorliegenden Bachelor- bzw. Masterabschlusses mit dem entsprechenden Bachelor- bzw. Masterstudium an der Universität Bern. Eine Äquivalenzliste der Leistungen ist beizulegen. Wenn die Differenz zwischen den beiden Studiengängen grösser als 60 ECTS-Punkte ist, kann der betreffende Studiengang einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule nicht in die Zulassungsliste aufgenommen werden. In diesem Fall ist eine Einstufung in das vorgelagerte Bachelor- bzw. Masterstudium möglich.

[5] In Anhang 1 kann optional die Mindestnote 5.0 (ungerundet) verlangt werden; in Anhang 2 gilt die Mindestnote 5.0 (ungerundet).

EINSTUFUNG

Art. 4 [1] Die Fakultät oder eine mit der entsprechenden Befugnis ausgestattete Organisationseinheit entscheidet im Rahmen der Zulassung über die Einstufung und definiert die konkreten Auflagen.

[2] Wenn keine direkte Zulassung ins Masterstudium oder ins Doktorat möglich ist, so kann eine Immatrikulation in ein vorangehendes Bachelor- bzw. Masterstudium erfolgen ggf. unter Anrechnung bzw. Erlass von bereits erbrachten Studienleistungen. Hierbei dürfen die vorgesehenen Mindestleistungen an der Universität Bern nicht unterschritten werden (Art. 8 und 12).

II. Zulassung mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule

GRUNDSATZ

Art. 5 Inhaberinnen oder Inhaber eines Bachelortitels einer schweizerischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule werden zu einem Bachelorstudiengang zugelassen (Art. 29 Abs. 1 Bst. b UniG). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zu Zulassungsbeschränkungen.

DIREKTER EINTRITT INS MASTERSTUDIUM

Art. 6 [1] Ein direkter Eintritt ins Masterstudium erfolgt, wenn der Bachelortitel auf der Zulassungsliste aufgeführt ist. Die Zulassungsliste kann eine Mindestnote 5.0 (ungerundet) für den direkten Eintritt ins Masterstudium festlegen. Auflagen im Rahmen von Artikel 7 werden individuell festgelegt.

[2] Ist der vorliegende Bachelorabschluss nicht auf der Zulassungsliste aufgeführt oder die allfällige Mindestnote 5.0 nicht erreicht, kann eine Einstufung ins Bachelorstudium erfolgen (Art. 8).

[3] Bei ausländischen Bachelorabschlüssen ist eine Zulassung zum Masterstudium möglich, sofern die notwendige Mindestnote erreicht ist und mit dem Erbringen von Auflagen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

AUFLAGEN

Art. 7 Anhang 1 sieht für jeden Bachelorabschluss Auflagen im Rahmen von 20 bis 60 ECTS-Punkten vor. Die Auflagen werden im Einstufungsentscheid aufgeführt.

MINDESTLEISTUNGEN FÜR EINEN BACHELORABSCHLUSS AN DER UNIVERSITÄT BERN, ABSCHLUSSNOTE

Art. 8 [1] Wenn keine direkte Zulassung ins Masterstudium möglich ist, so kann eine Immatrikulation in ein vorangehendes Bachelorstudium erfolgen ggf. unter Anrechnung bzw. Erlass von bereits erbrachten Studienleistungen.

[2] Um einen Bachelorabschluss der Universität Bern zu erhalten, müssen mindestens 60 ECTS-Punkte inkl. Bachelorarbeit an der Universität Bern erworben werden, wovon mindestens 45 ECTS-Punkte im Major.

[3] Die Noten der Leistungen an der Fachhochschule oder der Pädagogischen Hochschule werden nicht in die Berechnung der Bachelorabschlussnote einbezogen.

III. Zulassung mit einem Masterabschluss einer schweizerischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule zum Doktorat

GRUNDSATZ

Art. 9 [1] Bewerberinnen und Bewerber mit einem Masterabschluss haben in keinem Fall automatisch Anspruch auf eine Zulassung zum Doktorat.

[2] Die Voraussetzungen des jeweiligen Promotionsreglements müssen erfüllt sein und eine Betreuungszusage muss vorliegen.

ZULASSUNG ZUM DOKTORAT

Art. 10 [1] Eine Zulassung ins Doktorat kann nur erfolgen, wenn der Mastertitel auf der Zulassungsliste aufgeführt ist und die Mindestnote 5.0 (ungerundet) für den direkten Eintritt ins Doktorat nachgewiesen wird. Auflagen im Rahmen von Artikel 11 werden individuell festgelegt.

[2] Ist der vorliegende Masterabschluss nicht auf der Zulassungsliste aufgeführt, die Mindestnote 5.0 (ungerundet) nicht erreicht oder liegt keine Betreuungszusage vor, kann eine Einstufung ins Masterstudium erfolgen (Art. 12).

[3] Bei ausländischen Masterabschlüssen ist eine Zulassung zum Doktorat möglich, sofern die notwendige Mindestnote erreicht ist und mit dem Erbringen von Auflagen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Doktorats erworben werden können.

AUFLAGEN

Art. 11 [1] Anhang 2 sieht für jeden Masterabschluss Auflagen vor. Die Auflagen werden im Einstufungsentscheid aufgeführt.

[2] Die Höhe der Auflagen hängt von Umfang des entsprechenden Masterstudienprogramms der Universität Bern ab:

a bei einem Masterstudienprogramm im Umfang von 90 ECTS-Punkten betragen die Auflagen 30 bis 45 ECTS-Punkte,

b bei einem Masterstudienprogramm im Umfang von 120 ECTS-Punkten betragen die Auflagen 30 bis 60 ECTS-Punkte.

[3] Eine Zulassung zum Doktorat kann nur erfolgen, sofern die Auflagen je einzeln bestanden sind.

MINDESTLEISTUNGEN FÜR EINEN MASTERABSCHLUSS AN DER UNIVERSITÄT BERN, ABSCHLUSSNOTE

Art. 12 [1] Wenn keine direkte Zulassung zum Doktorat möglich ist, so kann eine Immatrikulation in ein vorangehendes Masterstudium erfolgen ggf. unter Anrechnung bzw. Erlass von bereits erbrachten Studienleistungen.

[2] Um einen Masterabschluss der Universität Bern zu erhalten, muss mindestens die Hälfte der erforderlichen ECTS-Punkte an der Universität Bern erworben werden inkl. einer Masterarbeit im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten.

[3] Die Noten der Leistungen an der Fachhochschule oder der Pädagogischen Hochschule werden nicht in die Berechnung der Masterabschlussnote einbezogen.

IV. Zulassung zum Doktorat mit ausgewiesenen herausragenden Qualifikationen

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Art. 13 Die Universitätsleitung kann Bewerberinnen und Bewerber mit ausgewiesenen herausragenden Qualifikationen zum Doktorat zulassen, wenn diese die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a Masterabschluss oder ein gleichwertiger Studienabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Mindestnote 5.0 (ungerundet),

b bestandene Zulassungsprüfung,

c besondere wissenschaftliche Qualifikationen (z.B. Erstautorenschaft bei Publikationen in peer-reviewed Journals oder Sammelbänden) und

d ein Gutachten einer Professorin oder eines Professor der Universität Bern, die nicht die vorgesehene Leiterin bzw. Betreuerin oder der vorgesehene Leiter bzw. Betreuer der Doktorarbeit ist, sowie ein Gutachten einer externen Fachperson, die vom zuständigen Departement bzw. Institut bestimmt wird.

ZULASSUNGSPRÜFUNG

Art. 14 [1] Die Zulassungsprüfung prüft die Kompetenzen der Bewerberin oder des Bewerbers im Promotionsfach; sie entspricht dem Niveau eines Masterabschlusses. Die Zulassungsprüfung wird von der zuständigen Fakultät organisiert. Sie darf nicht von der vorgesehenen Leiterin bzw. Betreuerin oder vom vorgesehenen Leiter bzw. Betreuer der Doktorarbeit allein abgenommen werden.

[2] Die Zulassungsprüfung wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet.

[3] Eine nicht bestandene Zulassungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

ENTSCHEID

Art. 15 Die Universitätsleitung verfügt auf Antrag der zuständigen Fakultät über die Zulassung zum Doktorat.

ZUSATZLEISTUNGEN

Art. 16 Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten als Auflagen verlangt werden. Diese werden individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen.

IV. Schlussbestimmungen

INKRAFTTRETEN

Art. 17 Dieses Reglement ersetzt das Reglement betreffend die Zulassung zur Universität mit einem Abschluss einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule vom 21. August 2018 und tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Bern, 29. Juni 2021

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann